

Abteilungsordnung des Ball-Spiel-Clubs 1899 e.V. Offenbach

Gemäß § 10 Ziffer 3 der Satzung gibt sich der Ball-Spiel-Club 1899 e. V. Offenbach folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Grundsatz

Gemäß § 14 Ziffer 1 der Satzung gilt für die Abteilungen nachstehende Abteilungsordnung. Zweck und Aufgabe der jeweiligen Abteilung des Vereines ist es, die jeweilige Sportart zu pflegen und zu fördern.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 14 der Satzung eine unselbstständige Untergliederung des Ball-Spiel-Club 1899 e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereines und unterliegen den in der Satzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereines.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitung,
- c) die Abteilungsjugend (optional),
- d) (ggf. Versammlung der Fachwarte).

§ 5 Abteilungsvorstand

Die Leitung der Abteilung setzt sich analog § 9 der Satzung wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter,
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters,
- c) Kassenwart,
- d) optional Jugendwart,
- e) ggf. Fachwarte.

Die Wahl des Abteilungsvorstandes durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

§ 6 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung.

§ 7 Wahlen

1. Zur Durchführung dieser Aufgaben wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung in ihren Abteilungen einen Abteilungsvorstand, der nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Wer Abteilungsmitglied ist, entscheidet sich im Zweifel nach dem Mitgliederverzeichnis des Vereines. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 7 der Satzung.



2. Den Zeitpunkt der Wahl legt der Abteilungsvorstand fest, er muss jedoch vor der Mitgliederversammlung des Vereines liegen.
3. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendwart (optional)
4. Der jeweiligen Versammlung einer Abteilung bleibt es überlassen, Vorstandsmitglieder für weitere Funktionen zu wählen.
5. Es muss mindestens ein Kassenprüfer gewählt werden.
6. Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.
7. Neben den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträgen kann die Abteilungsversammlung gemäß § 3 der Beitragsordnung weitere Beiträge als Abteilungsbeiträge beschließen und deren Höhe festlegen.

Die Wahl des Abteilungsvorstandes und der Fachwarte erfolgt gemäß § 9 der Satzung auf die Dauer von zwei Jahren.

Über die Vorstandssitzungen und die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste zu führen. Von dem Protokoll der Abteilungsversammlung ist ein Exemplar an den Vereinsvorstand weiterzuleiten.

§ 8 Sitzung Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich auch mittels elektronischer Medien und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereines wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Abteilungsvorstand zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten, Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Auswahl von Übungsleitern. Die Anstellung von Übungsleitern obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungsvorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Der von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Pflicht, die Kasse jährlich zu prüfen.
4. Der geprüfte Kassenbericht der Abteilung ist dem Kassenwart des Vereinsvorstandes vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereines zur Prüfung vorzulegen.



§ 11 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung analog der Satzung mit einfacher Mehrheit. Änderungen dieser Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Es können keine Änderungen die der Satzung entgegenstehen oder die den Geschäftsbereich des Vereinsvorstandes betreffen vorgenommen werden (z.B. § 10 Ziffer 1, Satz 4 und 5 dieser Ordnung; betrifft Übungsleiteranstellung).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die bestehende Abteilungsordnung ab.

Offenbach am Main, 25. Februar 2013

